

Schulanmeldung 2025/2026



Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.gs-steinbreite.de.

Datum:

Familiename			
Vorname(n)			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	
Geburtstag und Geburtsort			
Staatsangehörigkeit	Kind	Mutter	Vater
Geburtsurkunde lag vor	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Familiensprache			
Herkunftsland	Kind	Mutter	Vater
Anschrift: Straße, Haus-Nr., Postleitzahl			
Telefon:			
Email: (bitte in Druckbuchstaben)			
Religionszugehörigkeit	ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> isl. <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/>		
Kindergarten	welcher:	seit:	
Nachfrage im Kindergarten über Schulreife erlaubt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Masernschutzimpfungen Nachweis lag vor.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Flexi-Kind geb. 02.07.2019 – 01.10.2019	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Evtl. Bemerkungen			

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Name und Vorname der Mutter Anschrift (falls abweichend) Straße, Haus-Nr., Postleitzahl Telefon:	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters Anschrift (falls abweichend) Straße, Haus-Nr., Postleitzahl Telefon:	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Anzahl der Geschwister:	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<p>Angaben zur Sorgeberechtigung</p> <p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§1626a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§1626a, b BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindvaters	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Gerichtsurteil/Sorgerecht? Wurde vorgelegt:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen d. Eltern:	
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten	
1.	2.